

Albert Schädler und Ingenieur Carl Schädler von Baduz; Ferdinand Walser von Schaan; Tierarzt Ludwig Marzer von Eschen; Lorenz Rind von Benden; Jakob Kaiser von Mauren; Wilhelm Fehr von Schaanwald; Chrysofotomus Büchel von Ruggell.

Vom Landesfürsten wurden als Abgeordnete ernannt: Josef Beck von Schaan; Franz Josef Biedermann von Schellenberg und Dr. Wilhelm Schlegel von Baduz.

Aus den Bureauwahlen gingen hervor: Als Präsident Dr. Albert Schädler, als Vizepräsident Xaver Bargezi, als Sekretäre Pfarrer Johann Baptist Büchel und Tierarzt Ludwig Marzer.

In die vorberatende Kommission wählte der Landtag: Xaver Bargezi, Franz Josef Biedermann, Wilhelm Fehr, Ludwig Marzer und Dr. Albert Schädler.

Die Tätigkeit des Landtages auf dem Gebiete der Gesetzgebung war in diesem Jahre eine beschränkte und weniger wichtige. Es wurde im Sinne der Regierungsvorlage eine Abänderung der §§ 4 und 11 des Jagdgesetzes vom 3. Oktober 1872 beschlossen.¹⁾ Es wird in dieser Novelle die Schutzzeit des nützlichen Wildes neu bestimmt, wobei fast durchweg die in Vorarlberg festgehaltenen Termine angenommen werden. Hunde jeder Art dürfen zur Jagd auf nützliches Haarwild nicht vor dem 1. September verwendet werden. Die Jagd im Gebirge darf nur mit Dachshunden betrieben werden.

Dem nachträglichen Beitritte Liechtensteins zur Dresdener Cholera-Konvention vom 15. April 1893 stimmte der Landtag zu und nahm auch die von Oesterreich proponierten sanitären Maßregeln im Grenzverkehre an, soweit selbe bei Choleraausbruch auf unsere Verhältnisse Bezug haben können. Nachdem fast alle europäischen Staaten der Konvention beigetreten waren und unter sich Bestimmungen über den Grenzverkehr vereinbart hatten, konnte Liechtenstein aus naheliegenden Gründen keine isolierte Stellung einnehmen.

Ein Uebereinkommen zwischen Oesterreich-Ungar

¹⁾ Z. G. B. Nr. 5 1894. Gesetz vom 4. VIII. 1894.